



BED e.V.

1

**Herausforderungen bei der praktischen Durchführung/Umsetzung
der COVID-19-VSt-SchutzV**



Laut den Abrechnungszentren konnten rund **25 %** aller Praxisinhaber das 04. Quartal **gar nicht in 2019 abrechnen**. Rund **15%** aller Praxisinhaber konnten **den Dezember 2019 nicht mehr** innerhalb von 2019 zur Abrechnung bringen.





Sehr verehrter Herr Zamoryn, sehr verehrte Frau Maßing, sehr verehrte Damen und Herren der GKV-SV,

mit der praktischen Durchführung/Umsetzung der COVID-19-VSt-SchutzV gehen einige Herausforderungen einher.

Es stellt sich zunächst die Frage:

Was ist ein „zugelassener Leistungserbringer“? Das spielt zwar bei der prozentualen Entschädigung keine Rolle, wohl aber bei den Festbeträgen, da sich die Zulassung immer auf die Person bezieht.

Die aktuellen Zulassungsempfehlungen definieren den Zugelassenen wie folgt: „Die Person(en) auf die sich die Zulassung bezieht. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Person(en) handeln. Der Zugelassene trägt die Verantwortung für die Erfüllung der mit der Zulassung einhergehenden Verpflichtungen.“

Das bedeutet bei den Festbeträgen, dass jede Person auf die sich eine Zulassung bezieht, auch **jeweils** Anspruch auf die Ausgleichszahlung hat.

Die zweite Herausforderung erfasst diejenigen Praxisinhaber, die

- im 04. Quartal aus verschiedensten Gründen (z.B. Erkrankung, unverschuldete Verzögerungen im Zulassungsverfahren etc.) gar nicht abrechnen konnten
- im 04. Quartal aus triftigen Gründen nur einen oder zwei Monate abrechnen konnten
- im Dezember zwar für das Quartal oder die Vormonate abgerechnet haben, die Post jedoch erst zum Januar bei den Krankenkassen einging
- im Dezember über eine Abrechnungsstelle abgerechnet haben, die Post der Abrechnungsstelle jedoch erst im Januar bei den Krankenkassen einging

Laut den Abrechnungszentren konnten rund 25 % aller Praxisinhaber das 04. Quartal gar nicht in 2019 abrechnen. Rund 15% aller Praxisinhaber konnten den Dezember 2019 nicht mehr innerhalb von 2019 zur Abrechnung bringen.



BED e.V.

Bei der dritten Herausforderung handelt es sich um all jene Praxisinhaber, die:

- eine laufende Praxis erworben haben und damit KEINE Neugründer sind
- einen Partner mit aufgenommen haben

Praxen also, bei denen Abrechnungsdaten vorliegen, die über den Festbeträgen liegen, diese jedoch auf Grund des Verkaufes unter einer anderen IK zu finden sind.

Lösungen:

Der **objektivierte Wille des Gesetzgebers** ist unter Anderem eindeutig aus Spahns Schreiben an die Heilmittelerbringer ersichtlich in dem es heißt:

„Die Bezugnahme auf das 04. Quartal 2019 war mir wichtig, um sicherzustellen, dass die seit dem 01.07.2019 geltenden bundesweit einheitlichen Preise,... bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt werden.“...Es wurde auch an Leistungserbringer gedacht, bei denen keine vollständigen Abrechnungsdaten vorliegen...

Daraus lässt sich schließen, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, Praxen, die im 04. Quartal gar keine oder nur unzureichende Leistungen abgerechnet haben, nicht zu entschädigen, oder zu gering zu entschädigen, sondern statt dessen dafür eine Grundlage zu wählen, die dem Willen des Gesetzgebers am nächsten kommt.

Unabhängig davon, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Auch MdB Roy Kühne schreibt: „Ich werde die Auswirkungen dieser Regelung (Berechnungsgrundlage) genauestens im Auge behalten. Unser politisches Ziel ist und bleibt es, die flächendeckende Versorgung auch in Zukunft sicherzustellen. Ich werde prüfen, ob wir dieses Ziel mit den nun getroffenen Hilfen erreichen.“

Wir hoffen sehr, dass unsere obigen Ausführungen bei den Durchführungsbestimmungen der GKV-SV ausreichend Berücksichtigung finden. Dieses Schreiben an Sie geht auch dem Minister, dem BMG und dem Gesundheitsausschuss zu.



BED e.V.

Konkrete Umsetzung:

- Zu: Wer gilt als „zugelassener Leistungserbringer“. Eine Praxis mit 3 Gründern generiert nach hinreichender Erfahrung schneller und mehr Umsatz als ein Sologründer. Daher halten wir die Entschädigung pro Praxisinhaber bei den Festbeträgen auch für gerechtfertigt.
- Wer im 04. Quartal aus plausiblen Gründen das Quartal ganz oder teilweise nicht abrechnen konnte, bei dem wird auf einen späteren und wenn dies nicht möglich ist, auf einen früheren Zeitraum zurückgegriffen, um 3 Abrechnungsmonate für die Ausgleichszahlung zu Grunde zu legen.
- Wer eine laufende Praxis erworben hat und damit kein Neugründer ist, bei dem werden die Abrechnungen des 04. Quartals unter der IK- des vorherigen Praxisbetreibers berücksichtigt, um 3 Abrechnungsmonate für die Ausgleichszahlung zu Grunde legen zu können. - Sollte dies durch ganz oder teilweise im 04. Quartal für das 04. Quartal nicht abgerechneten Leistungen nicht möglich sein, wird auf einen früheren Zeitraum zurückgegriffen, um 3 Abrechnungsmonate für die Ausgleichszahlung zu Grunde zu legen.
- Selbiges gilt entsprechend für die, die einen neuen Partner in die Praxis aufgenommen haben.
- Wenn diese Lösungen oder gleichwertige Andere nach Rechtsmeinung der GKV-SV nicht möglich sind, bitten wir um Unterstützung bei der Forderung nach einer geänderten Rechtsverordnung, die diese Lücken schließt. **Wenn ein Viertel der Praxen wegfällt, kann die Versorgung mit Heilmitteln nicht mehr als gesichert gelten! Sie sprechen am Montag mit Minister Spahn über Ihren eigenen Rettungsschirm. Nehmen Sie das bitte mit!**



BED e.V.

Zu guter Letzt bitten wir um **Prüfung und Anpassung der GKV-HIS- Statistik**. Um wirkliche Aussagen über den Heilmittelbereich treffen zu können, bedarf es einer Statistik, die die erbrachten Leistungen zu einem bestimmten Zeitraum darstellt und nicht die zu einem bestimmten Zeitpunkt abgerechneten Leistungen, die in irgendeinem unbekanntem Zeitraum erbracht wurden.

Sollte dies zeitnah (noch) nicht möglich sein, bitten wir um Anpassung der Begrifflichkeit.

Der Begriff des Umsatzes ist in der Wirtschaft klar definiert. Es handelt sich um die Summe der in einer Periode verkauften Leistungen, bewertet nach ihren jeweiligen Verkaufspreisen. Das sind also gerade **nicht die abgerechneten, sondern die erbrachten Leistungen einer Periode** in Geld bewertet. Dennoch verbirgt sich unter dem Namen **Bruttoumsatz in der GKV-HIS** nicht der Umsatz, sondern die abgerechnete Leistung aus „Gott-weiß-welchem-Zeitraum“. Daher ist allein die Namensgebung Bruttoumsatz bei der GKV-HIS Statistik mehr als fragwürdig, ja sogar irreführend.

Ich freue mich sehr auf Ihre Rückmeldung und unsere weitere Zusammenarbeit im Sinne einer gesicherten Versorgung der Menschen dieses Landes mit Heilmitteln und einer gesicherten GKV-Finanzierung. Auch Praxen und Mitarbeiter sind Beitragszahler.



Christine Donner

Diplom-Betriebswirt

Geschäftsführender Vorstand BED e.V.

Maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene im Bereich Ergotherapie

Mobil: 0173- 25 833 70/c.donner@bed-ev.de

Donnerstag, 7. Mai 2020